

01.81.00 TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) in Anwendung der Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).



ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung		
	Flächen für Gemeinbedarf	§ 9 (1) Nr. 5 BauGB
	Zweckbestimmung: Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (hier: Kindertagesstätte)	
	Zweckbestimmung: Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (hier: Musik- und Kunstschule)	
Maß der baulichen Nutzung		
FH	Höhe baulicher Anlagen (hier: maximale Firsthöhe)	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V. m. § 18 BauNVO
TH	Höhe baulicher Anlagen (hier: maximale Traufhöhe)	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V. m. § 18 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V. m. § 20 BauNVO
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen		
	Baugrenze	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V. m. § 23 BauNVO
Grünflächen		
	Grünflächen - hier: private Grünfläche	§ 9 (1) Nr. 15 BauGB
	Zweckbestimmung: Parkanlage	
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		
	Erhaltungsgebot für Einzelbäume	§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB
Sonstige Planzeichen		
	Mit Gehrechten zu belastende Flächen zugunsten der Allgemeinheit	§ 9 (1) Nr. 21 BauGB
	Höhenlage bei Festsetzungen	§ 9 (3) BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 (7) BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V. m. § 23 BauNVO
Darstellungen ohne Normcharakter		
	Flurstücksgrenzen	
	Flurgrenze	
	Flurstücksnummer	
	Gebäude Bestand	
	Gebäude geplant	
	wegfallende Bäume	

TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung**
 - Gemeinbedarfsflächen für kulturelle Zwecke "Musik- und Kunstschule" (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB) Die Gemeinbedarfsflächen für kulturelle Zwecke dienen vorwiegend der Unterbringung einer Musik- und Kunstschule. Zulässig sind:
 - Gebäude und Räume, die der Musik- und Kunstschule dienen,
 - Veranstaltungsräume,
 - Räume für sonstige kulturelle Zwecke,
 - Kinderbetreuungseinrichtungen.
 - Gemeinbedarfsfläche für soziale Zwecke "Kindertagesstätte" (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB) Die Gemeinbedarfsfläche für soziale Zwecke dient vorwiegend der Unterbringung einer Kindertagesstätte. Zulässig sind:
 - Kinderbetreuungseinrichtungen,
 - Räume, die der Musik- und Kunstschule dienen.
- Maß der baulichen Nutzung**
 - Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO) Auf der Fläche für Gemeinbedarf 1 "Kindertagesstätte" können ausnahmsweise Überschreitungen der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen um bis zu 1,00 m für Oberlichter mit einer Grundfläche max. 15 m² zugelassen werden. Höhenüberschreitungen müssen um mindestens 1,50 m von der Gebäudekante zurückspringen.
 - Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 23 (3) BauNVO) Die Baugrenze im Bereich der Gemeinbedarfsfläche 2 kann Richtung Osten für ein zusammenhängendes Vordach um max. 3,00 m überschritten werden.
- Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)** Die private Grünfläche ist als Rasenfläche mit den drei notwendigen Ersatzpflanzungen entsprechend den Vorgaben des Vorhaben- und Erschließungsplans zu (Teil D) gestalten. Einfriedungen sind unzulässig.
- Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)** Auf der mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit festgesetzten Fläche sind entsprechend den Vorgaben des Vorhaben- und Erschließungsplans (Teil D) allgemein zugängliche Gehwege anzulegen und zu gestalten.
- Gründächer - Pflanzgebot (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)** Flachdächer sind mindestens mit einem Anteil von 60% der Dachflächen - ausgenommen Flächen für Oberlichter - bei einer Substratschicht von mindestens 8 cm mit Gräsern, bodendeckenden Gehölzen und Wildkräutern zu bepflanzen und zu unterhalten.

II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 84 LBO)

- Werbeanlagen** Werbeanlagen sind ausschließlich innerhalb der Baugrenzen und an der Stätte der Leistung zulässig. Es gilt die Gestaltungssatzung der Lübecker Innenstadt bzw. die Werbesatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN / HINWEISE

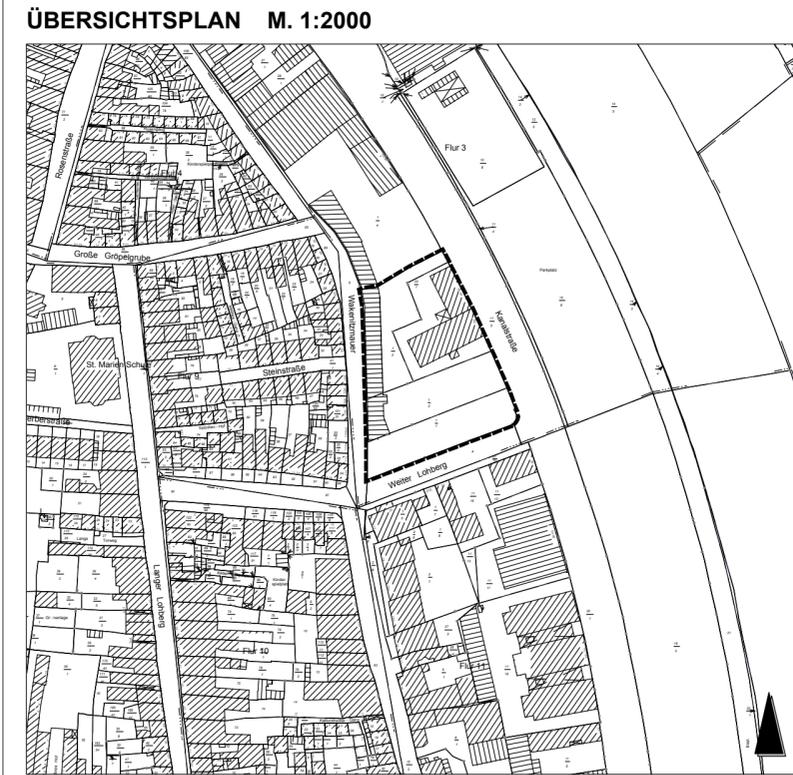
- Grabungsschutzgebiet (§ 9 (6) BauGB)** Das Plangebiet liegt innerhalb des durch Landesverordnung vom 8. April 1992 festgelegten Grabungsschutzgebietes „Innere Stadt“ der Hansestadt Lübeck.
- Kampfmittel** Vor Beginn der Bauarbeiten muss sich frühzeitig mit dem Amt für Katastrophenschutz, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel in Verbindung gesetzt werden.

VERFAHRENSVERMERKE

		Lübeck, den 16.08.2010
	Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich Planen und Bauen Bereich Stadtentwicklung	
Im Auftrag		Im Auftrag
	gez. i.V. Borns Franz-Peter Boden Bausenator	gez. i.V. Jeiler Herbert Schnabel Bereichsleiter
L. S.		
		Lübeck, den 09.08.2010
	gez. Kummer Ö.b.v.l.	
L. S.		
		Lübeck, den 16.08.2010
	Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich Planen und Bauen Bereich Stadtplanung Im Auftrag	
	gez. i.V. Jeiler Herbert Schnabel Bereichsleiter	
L. S.		
		Lübeck, den 25.08.2010
	gez. Saxe Bernd Saxe Der Bürgermeister	
L. S.		
		Lübeck, den 08.09.2010
	Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich Planen und Bauen Bereich Stadtplanung Im Auftrag	
	gez. i.V. Jeiler Herbert Schnabel Bereichsleiter	
L. S.		

Aufgrund des § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 25.02.2010 die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 01.81.00 KITA Musik und Kunstschule, Kanalstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 01.81.00 KITA MUSIK- UND KUNSTSCHULE KANALSTRASSE



Stand des Verfahrens: **Satzungsbeschluss / Ausfertigung**

Hansestadt LÜBECK
Der Bürgermeister
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtplanung